

Referent: Peter Hochreutener

4. Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung, Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat am 5. März 2024 dem Kauf der Liegenschaft Sandstrasse 5 (Passepartout) zugestimmt. Der Kauf umfasst nicht nur die Liegenschaft, sondern auch den Wärmeverbund Sandstrasse 5.

Nachdem eine Auslagerung mangels Interessenten verworfen wurde, hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeinde den Wärmeverbund selbst betreibt. Dies bedingt, wie an der Gemeindeversammlung vom 5. März 2024 bereits erläutert, eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung und ein Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeversorgung.

Am Wärmeverbund Sandstrasse 5 sind im heutigen Zeitpunkt folgende Gebäude angeschlossen:

- Moosstrasse 4, Kirchgemeindehaus
- Moosstrasse 8b, Mehrfamilienhaus
- Lindenweg 4, Stiftung Bill-Heldner
- Sandstrasse 6 und 8, Wohnbaugenossenschaft
- Sandstrasse 5 und 5a, passepartout-ch AG

Das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmeverbund regelt folgendes:

- Allgemeines / Zuständigkeiten
- Anschluss und technische Vorschriften
- Betrieb und Unterhalt
- Finanzierung
- Schlussbestimmungen

Das Erstellen und der Betrieb der Wärmversorgung müssen selbsttragend ausgestaltet sein. Die Rechnung wird als Spezialfinanzierung in der Gemeinderechnung geführt. Die Finanzierung der Anlagen und deren Betrieb erfolgt über:

- Einmalige Gebühren (Anschlussgebühren)
- Wiederkehrende Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren)
- Sonstige Beiträge Dritter

Im Reglement werden Gebührenrahmen festgelegt. Die Ansätze werden durch den Gemeinderat festgesetzt. Die Gebühren basieren auf den Erfahrungswerten der passepartout-ch AG.

Das Grundstück Nr. 320 wie auch der Wärmeverbund werden per 1. Januar 2025 an die Gemeinde übergehen.

Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt einstimmig:

1. Das Reglement über die Spezialfinanzierung Wärmversorgung zu genehmigen und per 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen.